

Wir überlassen dem Justizminister, dieses Gesetz zu veröffentlichen, allen unseren Ministern, für seine Durchführung zu sorgen, den Behörden befehlen wir, nach ihm zu handeln, und jedem Bürger, es zu befolgen.

## Persien

### Gesetzgebung

#### 3) Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz \*)

Vorbemerkung: Der Erwerb und Verlust der persischen Staatsangehörigkeit wurde zum erstenmal nach modernen staatsrechtlichen Gesichtspunkten im Jahre 1894 durch einen Erlaß des Schah geregelt <sup>1)</sup>. Die legislatorische Arbeit der letzten Jahrzehnte, das gesamte Rechtswesen des Landes neuzeitlich umzugestalten, machte es indessen notwendig und die Abschaffung der Kapitulationen, die Persien seine volle Souveränität zurückgab, schuf die Möglichkeit, das auf dem Erlaß von 1894 beruhende lückenhafte Indigenatsrecht auf dem Wege der Gesetzgebung durch eine neue, den Interessen Persiens, sowie auch den Erfordernissen der Gegenwart in höherem Maße gerechtwerdende Regelung der Materie zu ersetzen.

Das geschah durch das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 16. Schähriwâr 1308 (7. September 1929), das durch ein Nachtragsgesetz vom 29. Mehr 1309 (21. Oktober 1930) ergänzt wurde. Bemerkenswert an diesen neuen Gesetzen ist vor allem, daß sie neben dem Abstammungsprinzip, daß das gleichviel wo geborene Kind eines persischen Vaters als Perser anzusehen sei —, auch das jus soli in erheblichem Maße zur Geltung bringen und außerdem für gewisse Fälle den Grundsatz der Gegenseitigkeit aufstellen. So werden alle Einwohner Persiens, sofern nicht ihre fremde Staatsangehörigkeit einwandfrei feststeht, als Perser angesehen, ebenso wie die in Persien geborenen Kinder unbekannter Eltern. Als Perser gelten — mit dem Recht für ihr Ursprungsland zu optieren — auch in Persien geborene fremde Kinder, deren Vater oder Mutter gleichfalls in Persien geboren ist, oder die selbst unmittelbar nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein Jahr lang in Persien domiziliert haben. Den in Persien geborenen Kindern solcher Fremden gegenüber, deren Heimatstaat den dort geborenen Kindern persischer Eltern seine Nationalität auferlegt, wird das Prinzip der Reziprozität angewandt. Das reziproke Verfahren ist vorgesehen auch hinsichtlich der Wirkung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau: die Perserin behält nach der Heirat mit einem Fremden ihre persische Staatsangehörigkeit, wenn nach dem Heimatgesetz des letzteren die Ehe einer Inländerin mit einem Ausländer keinen Wechsel der Staatsangehörigkeit der Frau nach sich zieht. Sonst gilt der Grundsatz, daß die Ehefrau die Staats-

\*) Vorbemerkung und Übersetzung von Dr. J. Greenfield.

<sup>1)</sup> Siehe Greenfield: Die Verfassung des persischen Staates (Berlin 1904), S. 86 ff.

angehörigkeit des Ehemannes teilt. Sie kann jedoch nach dem Tode des letzteren oder nach der Ehescheidung durch eine einfache Mitteilung an das Ministerium des Äußeren ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder annehmen; die Witwe eines Persers, von dem sie Kinder hat, allerdings erst, nachdem diese das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. Auch für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder eines naturalisierten Persers genügt eine Erklärung an das Ministerium des Äußeren, um für ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit optieren zu können. Der Erklärung ist aber, wie auch in den sonstigen Fällen der Optionsberechtigung (siehe oben), eine Bescheinigung ihres früheren Heimatstaates beizufügen, daß er bereit sei, sie aufzunehmen. Hervorzuheben wäre noch die Bestimmung des Art. 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 7. September 1929, die die naturalisierten Perser dauernd oder zeitweise von dem Genuß gewisser Rechte politischer Natur ausschließt, sowie die der Artt. 11 und 13, wonach die aus dem persischen Staatsverband Ausscheidenden ihren Besitz an Immobilien in Persien ganz bzw. soweit er über das für Ausländer gestattete Maß hinausgeht, auf persische Staatsangehörige übertragen müssen und daß die Tatsache ihres Ausscheidens allein, ohne die spezielle Erlaubnis des Ministerrats, nicht auch den Wechsel in der Staatsangehörigkeit ihrer Ehefrau und minderjährigen Kinder bewirkt.

Das neue persische Staatsangehörigkeitsgesetz und das Ergänzungsgesetz dazu haben in der Übersetzung aus dem Persischen folgenden Wortlaut:

**a) Das persische Staatsangehörigkeitsgesetz (Qanun tabeijet)<sup>2)</sup>**  
**(angenommen von der Abgeordnetenversammlung am 16. Schähriwār 1308**  
**[7. September 1929])**

*Art. 1.* Die nachstehenden Personen werden als persische Staatsangehörige angesehen:

1. Alle Einwohner Persiens, ausgenommen solche, deren fremde Staatsangehörigkeit gewiß ist.  
 Die fremde Staatsangehörigkeit einer Person gilt als gewiß, wenn die Beweise ihrer Nationalität von der persischen Regierung nicht beanstandet sind.
2. Personen, deren Vater Perser ist, gleichviel ob sie in Persien oder im Auslande geboren sind.
3. Personen, die in Persien von unbekanntem Eltern geboren sind.
4. Von fremden Eltern in Persien geborene Personen, deren Vater oder Mutter (gleichfalls) in Persien geboren ist<sup>3)</sup>.
5. In Persien geborene Kinder eines fremden Vaters, die nach Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres in Persien ihren Wohnsitz genommen haben<sup>4)</sup>.

<sup>2)</sup> Die in Klammern gesetzten Worte im Text, sowie die Fußnoten, stammen vom Übersetzer.

<sup>3)</sup> Siehe auch Art. 2.

<sup>4)</sup> Siehe auch Art. 2.

6. Jede Fremde, die einen Perser heiratet.

7. Fremde Staatsangehörige, die (durch Naturalisation) die persische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Anmerkung: Auf die Kinder der fremden diplomatischen und konsularischen Vertreter finden die Bestimmungen unter Punkt 4 und 5 keine Anwendung.

*Art. 2.* Die unter Punkt 4 und 5 (des vorangehenden Artikels) genannten Personen sind berechtigt, innerhalb eines Jahres nach Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres für die Staatsangehörigkeit ihres Vaters zu optieren, unter der Bedingung jedoch, daß sie in der obigen Frist an das Ministerium des Äußeren eine schriftliche Erklärung einreichen und dieser eine Bescheinigung des Heimatstaates ihres Vaters, daß er sie als Angehörige anerkennen wird, beifügen 5).

*Art. 3.* Das Prinzip der Reziprozität wird angewandt auf in Persien geborene Kinder von Angehörigen eines Staates, der in Gemäßheit seiner Gesetzesbestimmungen die auf seinem Gebiet geborenen Kinder persischer Staatsangehöriger als eigene Staatsangehörige ansieht und ihre Rückkehr zur persischen Staatsangehörigkeit von einer Erlaubnis abhängig macht.

*Art. 4.* Die persische Staatsangehörigkeit können (durch Einbürgerung) erwerben Personen, bei denen nachstehende Bedingungen gegeben sind, (nämlich) daß sie

1. das vollendete achtzehnte Lebensjahr erreicht haben,
2. fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung in Persien gewohnt haben,
3. nicht Deserteure vom Militärdienst sind,
4. in keinem Lande wegen schweren Vergehens oder wegen Verbrechen nichtpolitischer Art verurteilt worden sind.

Dem Aufenthalt in Persien nach Punkt 2 dieses Artikels ist gleichgestellt der Auslandsaufenthalt im Dienste des persischen Staates.

*Art. 5.* Personen, die den gemeinnützigen Interessen Persiens in ansehnlichem Maße Dienste oder Beistand geleistet haben, können ohne Erfüllung der Bedingung des Aufenthalts zur persischen Staatsangehörigkeit zugelassen werden.

*Art. 6.* Stellt sich innerhalb von 5 Jahren nach dem Ausstellungstage der Naturalisationsurkunde heraus, daß die zur persischen Staatsangehörigkeit zugelassene Person vom Militärdienst desertiert war, oder wird vor Ablauf der in den persischen Gesetzen vorgesehenen Verjährungsfrist bekannt, daß die naturalisierte Person wegen schweren Vergehens oder gemeinen Verbrechens verurteilt gewesen ist, so wird sie durch eine vom Ministerrat zu erlassende Verfügung aus der persischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen.

*Art. 7.* Personen, die die persische Staatsangehörigkeit (durch Naturalisation) erworben haben oder (künftig) erwerben, genießen alle

5) Über ergänzende Bestimmungen dazu siehe auch, unten S. 537, Artt. 1 und 2 des ergänzenden Staatsangehörigkeitgesetzes vom 29. Mehr 1309.

Rechte eines Persers, mit Ausnahme des Rechts, das Amt eines Ministers<sup>6)</sup> eines Ministergeranten oder eines diplomatischen Beamten jeder Art im Auslande zu bekleiden. Auch können sie erst nach zehn Jahren vom Ausstellungstage der Naturalisationsurkunde ab zu der Position 1. eines Mitglieds der gesetzgebenden Körperschaft, 2. eines Mitglieds des Gouvernements- oder Provinzialrats, oder 3. eines Beamten im Ministerium des Äußeren gelangen.

*Art. 8.* Das Naturalisationsgesuch muß, direkt oder durch die Vermittelung der Gouverneure oder Generalgouverneure, an das Ministerium des Äußeren eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. Die beglaubigte Abschrift der Identitätsurkunden des Gesuchstellers, seiner Frau und Kinder.
2. Die Bescheinigung der Polizei zur Feststellung der Aufenthaltsdauer des Gesuchstellers in Persien und darüber, daß er keine üblen Antezedenzen hat und ein genügendes Vermögen besitzt, oder einen bestimmten Beruf ausübt, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Das Ministerium des Äußeren erteilt eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des Eingangsdatums, vervollständigt, wenn erforderlich, die Informationen über die Person des Gesuchstellers und schickt das Ganze an den Ministerrat, damit dieser über die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs das Erforderliche beschließt. Im Falle der Annahme des Gesuchs wird dem Nachsuchenden die Naturalisationsurkunde ausgehändigt.

*Art. 9.* Die Frau und die minderjährigen Kinder der nach Maßgabe dieses Gesetzes in Persien naturalisierten Personen werden als persische Staatsangehörige anerkannt. Indessen können, die Frau innerhalb eines Jahres seit dem Ausstellungstage der Naturalisationsurkunde ihres Gatten, und die minderjährigen Kinder innerhalb eines Jahres, nachdem sie ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet haben; durch eine schriftliche Erklärung an das Ministerium des Äußeren für die frühere Staatsangehörigkeit ihres Gatten bzw. Vaters optieren. Der Erklärung männlicher Kinder muß aber die in Art. 2 genannte Bescheinigung beigelegt werden.

*Art. 10.* Der Erwerb der persischen Staatsangehörigkeit durch den Vater hat keinerlei Wirkung hinsichtlich seiner Kinder, die am Tage des Datums des Naturalisationsgesuchs das achtzehnte Lebensjahr (bereits) vollendet haben.

*Art. 11.* Eine Fremde, die durch die Ehe Perserin wird, kann nach der Ehescheidung oder nach dem Tode ihres persischen Gatten in ihre frühere Staatsangehörigkeit zurückkehren, unter der Bedingung jedoch, daß sie dem Ministerium des Äußeren davon schriftliche Mitteilung macht.

<sup>6)</sup> Nach Art. 58 des ergänzenden Grundgesetzes vom 8. Oktober 1907 können auch nichtmohammedanische Perser nicht Minister werden. Diese Beschränkung erstreckt sich durch das vorliegende Gesetz also auch auf naturalisierte Mohammedaner.

Eine Witwe aber, die von ihrem gewesenen (persischen) Gatten Kinder hat, kann, solange diese das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

Jedenfalls haben Frauen, die nach Maßgabe dieses Artikels fremde Staatsangehörige werden, nicht das Recht (in Persien), Immobilien zu besitzen, es sei denn in den Grenzen, in denen dieses Recht fremden Staatsangehörigen zugestanden worden ist <sup>7)</sup>. Besitzen sie an Immobilien mehr als ihr Besitz fremden Staatsangehörigen gestattet ist, oder fällt an sie nachträglich durch Erbschaft Immobilienbesitz über das gestattete Maß hinaus, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Austritt aus der persischen Staatsangehörigkeit bzw. nach Erwerb des Gutes durch Erbschaft, den übersteigenden Teil in irgendeiner Weise auf persische Staatsangehörige übertragen. Widrigenfalls werden diese Güter unter der Aufsicht des örtlichen Staatsanwalts verkauft und der (erzielte) Preis wird nach Regelung der Verkaufskosten ihnen ausgehändigt.

*Art. 12.* Eine Perserin, die einen fremden Staatsangehörigen ehelicht, behält ihre persische Staatsangehörigkeit, sofern nicht das Heimatsgesetz des Gatten der Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Ehemanns auferlegt.

Jedenfalls erlangt sie nach dem Tode ihres Gatten, oder nach der Ehescheidung, durch ein einfaches Gesuch an das Ministerium des Äußeren, dem eine Bestätigung über den Tod des Ehemanns bzw. die Scheidungsurkunde beizufügen sind, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit mit allen Rechten und Vorrechten, die damit verbunden sind, zurück.

*Art. 13.* Persische Staatsangehörige können nur unter nachstehenden Bedingungen ihre Staatsangehörigkeit aufgeben:

1. daß sie ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet haben,
2. daß der Ministerrat ihren Austritt aus der Staatsangehörigkeit bewilligt,
3. daß sie im voraus sich verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Staatsangehörigkeit ihre Rechte auf Immobilien, die sie in Persien besitzen, oder etwa durch Erbschaft erwerben, selbst wenn die persischen Gesetze den Fremden den Besitz solcher gestatten <sup>8)</sup>, in irgendeiner Weise auf persische Staatsangehörige zu übertragen.

Die Frau, sowie die voll- und minderjährigen Kinder einer Person, die nach Maßgabe dieses Artikels ihre Staatsangehörigkeit aufgibt, verlieren ihre persische Staatsangehörigkeit nicht, es sei denn die Bewilligung des Ministerrats erstreckt sich auch auf sie.

*Art. 14.* Persische Staatsangehörige, die ohne die obigen Bestimmungen <sup>9)</sup> zu beobachten, ein fremde Nationalität erwerben, werden

<sup>7)</sup> Nach den Staatsverträgen dürfen Ausländer in Persien Immobilien nur soweit kaufen oder mieten, als sie für ihre Wohn- und Geschäftszwecke erforderlich sind.

<sup>8)</sup> Also im Gegensatz zu dem Falle unter Art. 11 wird ihnen der Immobilienbesitz auch nicht in dem für Fremde geltenden beschränktem Maße gestattet.

<sup>9)</sup> Die Bestimmungen des vorangehenden Artikels.

nach wie vor als persische Staatsangehörige angesehen und ihre fremde Staatsangehörigkeit ist null und nichtig.

Indessen werden alle ihre unbeweglichen Güter unter Aufsicht des örtlichen Staatsanwalts verkauft und der Preis wird ihnen nach Regelung der Verkaufskosten ausgehändigt. Sie verlieren ferner die Fähigkeit, den Posten eines Ministers oder Unterstaatssekretärs, oder die Mitgliedschaft der gesetzgebenden Körperschaft, sowie die eines Gouvernements-Provinzial- und Städterats zu erlangen, oder sonstwie im Staatsdienst beschäftigt zu werden.

*Art. 15.* Persische Staatsangehörige, die selbst oder deren Vater in Gemäßheit der Vorschriften (dieses Gesetzes) ihre Staatsangehörigkeit gewechselt haben und zu ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit zurückkehren wollen<sup>10)</sup>, werden als persische Staatsangehörige zugelassen, sobald sie darum nachsuchen.

*Art. 16.* Dieses Gesetz wird vom 20. Schähriwār 1308 (11. September 1929) ab in Kraft gesetzt.

**b) Das ergänzende persische Staatsangehörigkeitsgesetz (mutamim qanun tabeijet)<sup>11)</sup>. Angenommen von der Abgeordnetenkommission am 29. Mehr 1309 (21. Oktober 1930)**

*Art. 1.* Personen, auf die sich die Bestimmungen der Punkte 4 und 5 des Art. 1 des am 16. Schähriwār 1308 angenommenen Staatsangehörigkeitsgesetzes beziehen, die aber zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das achtzehnte Lebensjahr überschritten hatten<sup>12)</sup>, können für die Staatsangehörigkeit ihres Vaters optieren unter der Bedingung, daß sie innerhalb eines Jahres nach Annahme des gegenwärtigen Gesetzes eine schriftliche Erklärung an das Ministerium des Äußeren einreichen, unter Beifügung einer von dem Heimatstaat des Vaters ausgestellten Bescheinigung darüber, daß er sie als seine Staatsangehörigen anerkennt.

*Art. 2.* Personen, auf die sich die Bestimmung des Art. 1, Punkt 5 des am 16. Schähriwār 1308 angenommenen Staatsangehörigkeitsgesetzes bezieht, müssen, um als persische Staatsangehörige anerkannt zu werden, unmittelbar nach Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres mindestens noch ein Jahr in Persien gewohnt haben<sup>13)</sup>. Andernfalls erfolgt — selbst wenn sie in der Folge nach Persien zurückkehrten und dort ihren Wohnsitz nahmen — ihre Zulassung zur persischen Staatsangehörigkeit (nur) in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 16. Schähriwār 1308 für den Erwerb der persischen Staatsangehörigkeit vorgeschriebenen Bestimmungen (Art. 4 und folgende)<sup>14)</sup>.

<sup>10)</sup> Unter diese Bestimmung fallen sinngemäß auch Kinder eines ehemaligen Persers, die nach der Aufgabe seiner persischen Staatsangehörigkeit geboren werden, also niemals Perser waren.

<sup>11)</sup> Die in Klammern gesetzten Worte im Text, sowie die Fußnoten, stammen vom Übersetzer.

<sup>12)</sup> Also das Alter für die Optionsberechtigung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 7. September 1929 bereits überschritten hatten.

<sup>13)</sup> Das geforderte einjährige Domizil in Persien muß sich also unmittelbar an die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres anschließen.

<sup>14)</sup> Diese Worte in Klammern gehören zum Gesetzestext.